

# HINWEISE ZUM ANTRAG AUF LEISTUNGEN FÜR BILDUNG UND TEILHABE

## Allgemeines

Leistungen können frühestens ab Beginn des Antragsmonats gezahlt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beantragt werden. Für jeden Anspruchsberechtigten ist ein eigener Antrag zu stellen. Leistungen zur Bildung (Ausflüge, Fahrten, Schulbedarf, Schülerbeförderung, Lernförderung und Mittagessen) können von allen Schülerinnen und Schülern an allgemein- oder berufsbildenden Schulen unter 25 Jahren und teilweise auch von Kindern in Kindertageseinrichtungen/-tagespflege beansprucht werden. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben können nur von Kindern / Jugendlichen unter 18 Jahren beansprucht werden.

### Ausflüge und Fahrten der Schule/Kindertageseinrichtung

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

### Schulbedarf

Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten Schülerinnen und Schüler 70 Euro zum 1. August (für SGB XII-Empfänger: 1. September) und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres.

### Aufwendungen Schulweg

Eine Erstattung der Aufwendungen kommt nur in Frage, wenn die Schülerin / der Schüler auf die Beförderung angewiesen ist und keine Kostenerstattung von Dritten erfolgt. Die schulrechtlichen Bestimmungen sehen überwiegend eine vollständige Kostenübernahme vor. Der Bedarf für Schulwegaufwendungen entfällt daher im Wesentlichen bei Schülerinnen und Schülern der 1. bis 10. Klasse, da diese kostenfreie Fahrkarten vom zuständigen Kostenträger erhalten. Im Fall einer Kostenübernahme wird der grundsätzlich zugemutet, den Anteil des Regelbedarfs, der für Verkehrskosten vorgesehen ist, für die Beschaffung der Fahrkarte einzusetzen.

### Ergänzende angemessene Lernförderung:

Die Schule muss zunächst bestätigen, welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels (Versetzung in die nächste Klassenstufe oder ein ausreichendes Leistungsniveau) besteht. Eine Kopie des letzten Zeugnisses muss vorgelegt werden. Auf Grundlage der Feststellungen der Schule und des letzten Zeugnisses werden die voraussichtlichen Kosten für die Lernförderung durch einen geeigneten Anbieter (älterer Schüler, Student etc.) bestätigt. Nach Kostenzusicherung wird die Leistung in Form einer Direktzahlung an den Anbieter erbracht.

### Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung/-tagespflege

Schülerinnen und Schüler, die ein Mittagessen in schulischer Verantwortung (kein Kiosk, Imbiss etc.) einnehmen, erhalten je nach Häufigkeit und durchschnittlichen Essenskosten eine Pauschale bewilligt. Die Pauschale wird je nach Abrechnungsart an den Anbieter / die Schule / den Schulaufwandsträger überwiesen. Kinder in einer Kindertageseinrichtung oder Schüler in einem Hort beantragen die Kosten für das Mittagessen beim Amt für Kinder, Jugend und Familie beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt, sofern von dort die Kindergartengebühren gezahlt werden.

**HINWEIS:** Pro Essen ist ein Eigenanteil von 1 Euro selbst zu zahlen!

### Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft

Diese Leistung von bis zu 10 Euro monatlich soll es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Die Leistung kann eingesetzt werden für Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein), Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht), angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuche), die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis dient die Bestätigung des Anbieters; die Kosten werden direkt abgerechnet. Steht zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest, welche Angebote in Anspruch genommen werden sollen, kann alternativ die Ausstellung eines Gutscheines beantragt werden (ausgenommen Empfänger von Leistungen des Jobcenters). Vor Einlösung des Gutscheines empfiehlt es sich, Rücksprache mit dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt zur Geeignetheit des Anbieters bzw. des Angebotes zu nehmen.

**Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Soziales**  
**Schlossberg 10, 91315 Höchstadt a. d. Aisch**  
Vermittlung, Tel.: 09193/20-0  
oder der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/In für Wohngeld, AsylbLG, SGB XII  
Fax-Nr.: 09193/20-549

**Jobcenter Erlangen-Höchstadt**  
**Strümpellstr. 14, 91052 Erlangen**  
Eingangszone, Tel. 09131/711-109  
oder der/die jeweils zuständige Sachbearbeiter/In für SGB II  
Fax-Nr. 09131/711-249